

Num. 2587

Ebersberg, den 28. August 1884

Königl. Bezirksamt
Ebersberg.

nos 30/884 N. 702

Betreff:

Österr. Polizeibehörde
im Gemeindef. Glau.

Die Gemeindef. Verwaltung ist beauftragt
die Polizei der Bezirkshauptmannsch.
ab. Lda. zur Ausführung der mit dem
Auftrage, von dem Gemeindef. Glau.
und dem Gemeindef. Glau.
Hauptstadt für die Gemeindef. Glau.
Hauptstadt im Gemeindef. Glau.
und im Gemeindef. Glau.
Hauptstadt im Gemeindef. Glau.
Hauptstadt im Gemeindef. Glau.

Die Gemeindef. Glau.
Hauptstadt im Gemeindef. Glau.
Hauptstadt im Gemeindef. Glau.

Der
Regl. Bezirkshauptmann:
Kager

An die
Gemeindef. Verwaltung
Glau.

1/1

ist in der 4. Auflage neu bearbeitet.

München, den 21. 8. 1884

Sehr geehrter Herr
Herrn v. L. v. L.

L. v. L.

rchiv Glonn



Vom königlichen Bezirksamte Ebersberg

An

an
Heinrich Hammerling



R.-S.
E.-Nr.

2587

Glenn

Einlage

Die unterzeichnete Gemeindeverwaltung erklärt als Ortspolizeibehörde
zu dem Vollzuge des B. G. des Kaufmannsrechts vom 23. Juni 1880 — R. G. S.
L. 7. 157 —, dem Ort. 146 Abs. 1 des G. R. G. L. vom 26. Sept. 1875 in der Fassung
nach dem G. R. M. d. Innern d. d. 8. Juni 81, die polizeiliche Aufsichtspflicht
des Kaufmanns betr. — O. L. d. R. M. d. Innern v. 1881 — auf Grund der
hierin enthaltenen Bestimmungen die Befugnisse nachstehend
ortspolizeiliche Vorschriften:

§ 1.

Es ist verboten, Fiara — Pferde, Kinde, Kasse, Ziegen u. dergleichen, gleich-
viel es auch ist — unfähig der im öffentlichen Gemeindegelände stattfindenden
Kaufmanns

Aufsicht auszuüben als dann von der Gemeindebehörde bestimmten, durch Verkauf,
Markenversteigerung oder sonst wie sich der gemeinliche Zögern zum Markt-
platz zu veranlassen.

Es ist verboten als dann von der Gemeindebehörde bestimmten u. im vorbe-
gehungswise durch sich der gemeinlichen Plagen zum Markte abzugeben,
es der amtlichen Befugnisse der Polizei zu widersprechen oder diese zu behindern
oder unmöglich zu machen.

§ 2.

Die Kaufleute u. dergleichen Halbwandler haben sich im öffentlichen
den öffentlichen Anwesenheiten u. der Polizeibehörde bezüglich des zu- u. Abtrin-
dens, sowie der Befugnisse der Fiara im vorerwähnten zu fügen.

§ 3.

Alle Fiara der oben erwähnten Art, welche zum Markte zum
Gange des Marktes u. nicht nachweisbar auf fester Befestigung an dem
Markte gebracht werden, müssen auf dem Markte verbleiben und
diesen nur von diesem Markte u. dergleichen u. dergleichen u. dergleichen.

§ 4.

Obwohl es verboten ist, dass auf Befestigung hingewiesen wird, welches
nicht für den Markt bestimmt ist, muss an Markten an dem Käufer liegen.
Der Befestiger unmittelbar hingewiesen werden.

Glonn

Ortspolizeiliche Vorschrift.

Erst veröffentlicht in R. K. u. O. v. 1. Okt. 1885 No 5632 als
verpflichtend erlassen

Die unterfertigte Gemeindeverwaltung
erläßt im Hinblick auf Art. 3 u. Art. 145 Ziff. 2.
des Pol. Verfassungsgesetzes betreffend^x ortspoli-
zeiliche Vorschriften:

„Witzer und andere zum Einleiten von Fließ
bewässigte oder für einen Gießfuß betriebs-
fähige Personen, wie z. B. Wirt, sind
geboten, diesen, Röhren und Röhren, - wenn
die Föhrung nicht unter Anwendung der
Fließwerke erfolgt, vor der Föhrung
durch einen Fließ auf den Röhren zu betreiben.

Zweck und Zweck sind an Geld bis zu
fünfzehn Mark bestraft.“

Glonn, am 1. Februar 1885.

Kassier der vob. Kasse
mit der dies bezeugen von unterschrieben
Gd. mit der dies bezeugen von Gd.
Beide bezeugen gegeben.



Der Gemeindevorstand:

- Leitungsvorstand
- Gemeindevorstand
- Leitungsvorstand
- Leitungsvorstand
- Leitungsvorstand
- Leitungsvorstand
- Leitungsvorstand

Ortspolizeiliche Verordnung.

Die Gemeindeverwaltung Glonn erläßt auf Grund
des Orts. 145, 2 das Folgende auf Grund
des Orts. 145, 2 das Folgende auf Grund
des Orts. 145, 2 das Folgende auf Grund

„ Alle Pflanzungen sind unmittelbar von
ihren Pflanzern durch Zustimmung des
Gemeindevorstandes mittelst Einweisung mit Laub,
Kien, Pflanzholz u. dgl. zu bepflanzen.
Zur Befriedigung werden mit Geld bis zu 15 Mark
10 Pf. 17 Pf. = bestraft. “

Glenn, den 10. April 1890.

Die Landgemeindeverwaltung
Glenn.

Die Gemeindeverwaltung Glonn erläßt auf Grund
des Orts. 145, 2 das Folgende auf Grund
des Orts. 145, 2 das Folgende auf Grund
des Orts. 145, 2 das Folgende auf Grund



Die Gemeindeverwaltung Glonn.

Joseph Oberröthlein
Joseph Oberröthlein

Joseph Oberröthlein

Joseph Oberröthlein
Joseph Oberröthlein

Joseph Oberröthlein

Angesetzt am Gemeindevorstand am 30. Mai 1890.
Abgegeben am 30. Juni 1890.

Glenn, den 30. Mai 1890.

Die Gemeindeverwaltung Glonn.

V i e h m a r k t - O r d n u n g

Der Marktgemeinderat Glonn hat mit Beschluß vom 7.8.1884 und 4.Sept.1934 auf Grund der Art.3 und 146 Abs.1 des PStGB in Verbindung mit VO. über Vermögenstraßen und Bußen vom 6.2.1934 nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften erlassen:

21

Es ist verboten Tiere -Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, gleichviel welchen Alters - anläßig der Gemeindebezirk stattfindenden Viehmärkten,

- a) auf anderen als den von der Gemeindebehörde bestimmten durch Tafeln, Maueranschlätze oder sonst wie sichtbar gemachten Zugänge zum Marktplatz zu verbringen,
- b) auf anderen als den von der Gemeindebehörde bestimmten und in vorbezeichneter Weise sichtbar gemachten Wegen vom Markt abzutreiben,
- c) der amtstierärztlichen Beschau zu entziehen oder diese zu behindern oder unmöglich zu machen.

22

Die Viehbesitzer und deren Stellvertreter haben sich den Anordnungen des amtierenden Tierarztes und der Polizeiorgane bezüglich des Zu- und Abtriebes, sowie der Beschau der Tiere unbedingt zu fügen.

32

Alle Tiere der obenbenannten Gattung, welche zur Marktzeit zum Verkauf und nicht nachweisbar auf feste Bestellung an den Marktort gebracht werden dürfen nur aus diesem verkauft und gekauft werden.

3a

Verboten ist das Handeln in jüdischer Sprache .

§4

Auswärts erkaufte oder auf feste ~~XX~~ Bestellung eingeführtes Vieh, welches nicht für den Markt bestimmt ist muß an den Markttagen dem Käufer bzw. dem Besteller unmittelbar zugeführt werden.

25

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geld bis zu 150.-RM bestraft.

Glonn den 30. Oktober 1934
Marktgemeinderat

Laurenz Hengge

rchiv Glonn

Bezirksamt Ebersberg.

Fernsprech-Nr. Grafring ~~XXX~~ 312.
Postscheck-Konto München 7421.

An

den Gemeinderat

in G l o n n .

Betreff:

Ortspolizeiliche Vorschriften
über Viehmarktordnung: Verbot
des Handelns in jüdischer
Sprache.

Zu -

Beilagen -

Die Regierung von Oberbayern, Kammer
des Innern, hat mit Entschliebung vom
3. Oktober 1934 Nr. 5412 a 1 die mit Be =
schluß vom 4. September 1934, beschlos =
senen Änderungen der ortspolizeilichen
Vorschriften gemäß Art. 6 des Polizei =
gesetzbuches für vollziehbar erklärt.

Die neuen geänderten ortspolizeilichen
Vorschriften sind nunmehr sofort im Gemein =

debezirk nach Lage der Sache

- 1) durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde,
- 2) durch Anschlag an den für öffentliche Bekanntmachungen all =
gemein bestimmten Stellen (Gemeindetafel),
- 3) durch Ausruf auf den Straßen und Plätzen des Ortspolizei =
bezirk unter Anwendung der Schelle, des Trommelschlags oder
eines sonst geeigneten Signals (Bek. v. 26. 7. 22 - GVBl. S. 372 -)
zu verkündigen.

./.

Binnen 4 Wochen sind 10 Abschriften der ortspolizeilichen Vorschriften vorzulegen, die mit folgendem Vermerk versehen sein müssen:

"Der Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt; zugleich wird bestätigt, daß die ortspolizeilichen Vorschriften mit Reg.Entschl.vom 3.Okt.1934-Nr. 5412 a 1 für polizeibar erklärt wurden und daß sie am 1934 im Ortspolizeibezirk durch veröffentlicht wurden.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'R. Remy' or similar, written in a cursive style.

Nr. 14125/2.

Abschrift.

0-28-9 Archiv Glonn ¹⁴

REGIERUNG VON OBERBAYERN,
Kammer des Innern.

München, den 2. November 1934.

An
das Bezirksamt
E b e r s b e r g .

Betreff:

Ortspolizeiliche Vorschriften
der Gemeinde Glonn.

Zum Bericht v. 6. Oktober 1934
Nr. 5276.

Beilagen:

2 Schriftstücke.

Zu der vom Marktgemeinderat
G l o n n am 4. September 1934 beschlos=
senen ortspolizeilichen Vorschriften wird
ein Bedürfnis nicht als gegeben erachtet.

In Metzgereien etc. werden nicht Tier=
kadaver zu entfernen sein, sondern Fleisch,
das bei der Fleischschau als untauglich
beanstandet wurde. Die Beseitigung solchen
Fleisches hat nach den Vorschriften von
§ 41 bzw. § 45 der Ausführungsbest. A. z.
Reichsfleischbeschauenges. in der Fassung
vom 10. August 1933 (R. M. S. 419) zu erfolgen.
Für Metzgereiabfälle müssen in jedem Metz=
gereibetriebe eigene Gruben vorhanden sein
(§ 28 III der Oberp. Vorschriften v. 14. April
1908). Es dürfte sich daher erübrigen, orts=
polizeiliche Vorschriften zuerlassen.

gez. Dr. Dittmar.

Zur Beglaubigung:
Ebersberg, den 17. November 1934:
Bezirksamt:

Bezirksamt Ebersberg

Fernsprechnummer Grafing 312
Postscheckkonto Amt München 7421

An

den Gemeinderat

in G l o n n .

Betreff

Ortspolizeiliche Vorschriften
der Gemeinde Glonn.

zu m Bericht vom 5. September 1934.

Beilagen 1 Reg. Entschl.-Abdruck.

Unter Bezugnahme auf die beiliegende
Regierungsentschließung und den bezirks =
amtlichen Auftrag vom 17. Oktober 1934
Nr. 5892, betreffend amtstierärztliche

Kontrollen der Metzgereien wird der Gemein=
de nochmals dringend nahegelegt, für als =
baldige Bereitstellung eines außerhalb der
Ortschaft gelegenen geeigneten Platzes zur
Beseitigung der bei der Fleischbeschau an=
fallenden Konfiskate Sorge zu tragen.

R. Rimmey